

**RS OGH 1991/10/22 4Ob546/91,  
6Ob76/00w, 7Ob65/01m,  
6Ob288/03a, 3Ob99/08t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1991

## Norm

GmbHG §10 Abs3

## Rechtssatz

Die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Bestätigung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung; weitergehende Verpflichtungen legt das Gesetz den Banken nicht auf. Eine Sperre der eingezahlten Beträge bis zum Nachweis der Eintragung oder der Anmeldung der Gesellschaft widerspricht sogar dem geforderten Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Die Bank hat die weiteren Kontobewegungen auf dem Gesellschaftskonto, auf das sich die ausgestellte Bestätigung bezieht, auch nicht zu überwachen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 546/91  
Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 546/91  
Veröff: SZ 64/143 = EvBl 1992/43 S 193 = RdW 1992,77 = ÖBA 1992,568 (Nowotny) = WBl 1992,128 = ecolex 1992,240 f
- 6 Ob 76/00w  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 76/00w  
nur: Die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Bestätigung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung; weitergehende Verpflichtungen legt das Gesetz den Banken nicht auf. Die Bank hat die weiteren Kontobewegungen auf dem Gesellschaftskonto, auf das sich die ausgestellte Bestätigung bezieht, auch nicht zu überwachen. (T1)
- 7 Ob 65/01m  
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 65/01m  
Vgl auch; nur T1
- 6 Ob 288/03a  
Entscheidungstext OGH 08.07.2004 6 Ob 288/03a  
Auch; Veröff: SZ 2004/105
- 3 Ob 99/08t  
Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 99/08t  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059563

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)